JURISTISCHE FAKULTÄT

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

# „Zur Strafbarkeit des Raubkopierens im Internet Filesharing von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet“

Dissertation vorgelegt von Maximilian Schäufele

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling
Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Institut für Kriminologie

# Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation

# „Zur Strafbarkeit des Raubkopierens im Internet

## Filesharing von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet“

**vorgelegt von Maximilian Schäufele**

## 1. Einführung in die Thematik

Die Urheberrechtskriminalität hat sich im Verlauf der zurückliegenden Dekaden grundlegend gewandelt. Bildeten bis in die Mitte der 1990er-Jahre der Raubdruck, die Tonträger-, Video- und Softwarepiraterie im Offline-Bereich die Erscheinungsformen der Urheberrechtskriminalität, so hat sich das Begehungsumfeld dieser Taten nahezu ausnahmslos in den Bereich des Internets verlagert. Die Begehung von Urheberrechtsstraftaten mittels Internet ist aktuell mehr zur Regel denn zur Ausnahme geworden. Dabei werden die meisten der Dateien mithilfe so genannter Tauschbörsen distribuiert. Vereinfacht funktionieren Tauschbörsen dergestalt, dass ein Computernutzer, der entsprechende Filesharing-Software auf seinem Computer installiert hat, Musikdateien, Filmdateien oder auch Computerprogramme für andere Tauschbörsennutzer zum Herunterladen bereit hält. Durch Suche einer bestimmten Datei vermittelt die Tauschbörsensoftware einen anbietenden Nutzer. Im Anschluss findet ein Datenaustausch statt, wobei der Anbietende die angebotene Kopie der Datei, die sich auf seinem Rechner findet, bei dem „Tauschvorgang“ nicht verliert.

Es ist nicht zu leugnen, dass ein Großteil der Dateien urheberrechtlichen Schutz für sich beansprucht und die Nutzung von Internettauschbörsen mithin ein strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt. Der technisch bedingte Wandel der Deliktsbegehung im Urheberstrafrecht legte es daher nahe zu untersuchen, ob das bestehende Urheberstrafrecht mit diesem Wandel umgehen kann und welche Probleme sich derzeit bei der Urheberrechtsdurchsetzung bei Online-Sachverhalten ergeben.

Die Arbeit zielt darauf ab, in Form einer Rechtstatsachenberichterstattung einen Überblick über das Thema der Strafbarkeit des Raubkopierens von Musik, Filmen und Software im

Internet zu verschaffen. Daneben liefert sie einen Überblick darüber, was über den Deliktsumfang hinsichtlich des Raubkopierens via Internet in Deutschland bekannt ist und welche Schäden hierfür benannt werden. Der Dissertation liegt die Auswertung von juristischer Literatur und Rechtsprechung sowie von nicht juristischer Literatur und Studien zu Grunde. Darüber hinaus bezieht die Arbeit Erkenntnisse ein, die aufgrund von Experteninterviews gewonnen wurden.

## 2. Technischer Hintergrund

Die Gründe, weshalb das Filesharing in der vergangenen Dekade populär wurde sind im Wesentlichen in der Möglichkeit der Datenkompression in Verbindung mit immer schneller werdenden Internetverbindungen samt volumenunabhängigen Internettarifen zum Einheitspreis, so genannten Flatrate-Internettarifen, zu sehen. Es konnte festgestellt werden, dass die Mehrheit der im Internet übertragenen Daten auf Filesharing zurückzuführen sind. Es handelt sich um eine Massenerscheinung, wobei ein Trend zu erkennen ist, wonach die klassische Tauschbörsennutzung abnimmt und gleichzeitig das sogenannte Streaming-Verfahren sowie die Nutzung von Sharehosting-Servern zunehmen und an Beliebtheit zugewinnen. Im Streaming Verfahren wird im Gegensatz zum „klassischen Filesharing“ via Tauschbörse die wiederzugebende Datei nicht dauerhaft auf dem empfangenden Computer gespeichert, sondern sofort nach Empfang der ersten (Musik- oder Film-)Datenpakete, wiedergegeben. Ist die Wiedergabe beendet, werden die Dateien automatisch gelöscht. Als Sharehoster werden Webspeicheranbieter bezeichnet, bei denen auch ohne vorherige Anmeldung Dateien abgespeichert und von Dritten wiederum heruntergeladen werden können.

## 3. Strafrechtliche Bewertung des Filesharing unter besonderer Berücksichtigung des Urheberstrafrechts

Den Ausgangspunkt für die rechtliche Bewertung der Strafbarkeit des Raubkopierens bildet das Urheberrecht, mithin das Urheberzivilrecht, denn das Urheberstrafrecht ist dem Urheberzivilrecht gegenüber akzessorisch ausgestaltet. Bei dem Urheberstrafrecht, den §§ 106 UrhG ff. handelt es sich insoweit um Blankettgesetze im weiteren Sinne.

Das Urheberrecht gewährt Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte in Form eines absoluten und ausschließlichen Rechts am Werk. Musikstücke, Filme sowie Computerprogramme unterfallen dem Schutz durch das Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 1 UrhG.

Das UrhG weist dem Urheber das allumfassende Verwertungsrecht zu. Dieses wird lediglich durch die Schrankenbestimmungen der §§ 44a UrhG ff. beschnitten, welche Ausfluss der Sozialbindung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG sind. Von Relevanz in Bezug auf die Widerrechtlichkeit des Themas Filesharing im Internet ist die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG, welche dem Nutzer das Recht einräumt, für private Zwecke urheberrechtlich geschützte Werke zum privaten Gebrauch zu vervielfältigen.

Die Schranke zu Gunsten der Privatkopie, § 53 UrhG, wurde zuletzt durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ mit Wirkung zum 01. Januar 2008 geändert. Ziel der Neufassung des § 53 Abs. 1 UrhG war die Klarstellung der Strafbarkeit des Downloads von Musik- und Filmwerken aus Filesharing-Systemen.

Hinsichtlich der Schranke zu Gunsten der Privatkopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG wurde herausgefunden, dass es so gut wie keine Tauschbörsensachverhalte gibt, die unter die Schranke der Privatkopie zu subsumieren sind mit der Folge, dass ein Download nicht mehr legal ist. Der Gesetzgeber hat die bestehende Schutzlücke damit geschlossen

Computerprogramme unterliegen ohnehin den strengeren Kopierbeschränkungen des § 69c UrhG ff. mit der Folge, dass sie in Tauschbörsen nicht heruntergeladen werden dürfen.

Das Urheberstrafrecht ist in den §§ 106 ff. UrhG geregelt. Für die hier in Rede stehenden Tathandlungen sind die Straftatbestände des § 106 Abs. 1 UrhG sowie des § 108 Abs. 1 UrhG von Relevanz. Hierbei handelt es sich gemäß § 109 UrhG um Antragsdelikte.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur strafrechtlichen Rechtslage für die unterschiedlichen Handlungsweisen des Raubkopierens im Internet dargestellt.

### a. Musik- und Filmwerke, Computerprogramme

#### i. Upload in Internettauschbörsen mit Handlungsort in Deutschland

Gibt eine in Deutschland befindliche Person ein vollständiges Musikstück, einen vollständigen Film oder ein Computerprogramm auf ihrem PC zum Upload frei, so wird der objektive Tatbestand der §§ 106 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG erfüllt. Dies gilt jedoch nicht, wenn unvollständig heruntergeladene Werke zum Upload angeboten werden. Da unvollständig heruntergeladene Dateien grundsätzlich nicht wahrnehmbar sind, erfüllen sie noch nicht den Werkbegriff und damit den objektiven Tatbestand.

Subjektiv muss für die Strafbarkeit zumindest bedingter Vorsatz gegeben sein. Dieser liegt in aller Regel vor. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn der Täter nicht weiß, dass die von ihm heruntergeladenen und im „Incoming"-Ordner gespeicherten Werke automatisch von seinem Filesharing-Programm zum Upload freigegeben werden.

Insbesondere bei Jugendlichen ist im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung die Reife- und Einsichtsfähigkeit gemäß § 3 JGG zu beachten.

Darüber hinaus verwirklicht die genannte Handlung den Straftatbestand der §§ 108 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG, soweit ein Musikstück zum Upload freigegeben wird. Handelt es sich bei der freigegebenen Datei um einen Film, so macht sich die Person gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 7 UrhG strafbar.

#### ii. Download mit Handlungsort in Deutschland

Lädt eine in Deutschland befindliche Person ein Musikstück, einen Film oder ein Computerprogramm herunter, so stellt diese Handlung ebenfalls eine strafbare Vervielfältigung gemäß §§ 106 Abs. 1, 16 UrhG dar. Die Schranke der Privatkopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG greift nicht.

Geht der Herunterladende davon aus, dass das Herunterladen eines Films oder eines Musikstücks – im Unterschied zum Hochladen eines solchen – straflos sei, so befindet er sich in einem Verbotsirrtum. Dieser ist jedoch in aller Regel vermeidbar.

Glaubt der Handelnde, es liege eine Einwilligung zum Download seitens des Rechteinhabers vor, insbesondere weil das Downloadangebot beworben wird, kostenpflichtig ist und darüber

hinaus optisch einen professionellen Eindruck macht, so befindet er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

Neben § 106 Abs. 1 UrhG macht sich nach §§ 108 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG strafbar, wer ein Musikstück herunterlädt. Handelt es sich nicht um ein Musikstück, sondern um einen Film, so wird neben § 106 Abs. 1 UrhG auch der Straftatbestand des § 108 Abs. 1 Nr. 7 UrhG erfüllt.

### iii. On-Demand-Streaming mit Handlungsort in Deutschland

Auch beim Streaming muss zwischen Handlungsweisen des Streaming-Uploads und des Streaming-Downloads unterschieden werden.

#### 1. Streaming-Upload

Das Anbieten eines On-Demand-Streams stellt ebenfalls eine gemäß § 106 Abs. 1 UrhG strafbare Handlung dar. Daneben besteht eine Strafbarkeit gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG, wenn eine Musikdatei zum Streamen angeboten wird. Für den Fall, dass es sich bei dem Stream um einen Film handelt, wird der Straftatbestand des § 108 Abs. 1 Nr. 7 UrhG erfüllt.

#### 2. Streaming-Download

Was den Konsum eines On-Demand Streams anbelangt wurde herausgearbeitet, dass sich derjenige gemäß §§ 106 Abs. 1 UrhG sowie §§ 108 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 UrhG strafbar macht, der eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage mit seinem Streaming-Player wiedergibt. Das Streaming-Verfahren unterfällt nicht der Privilegierung des § 44a UrhG für flüchtige Vervielfältigungshandlungen.

Auslandsberührungen sind Internetsachverhalten inhärent. Die Prüfung der Anwendung deutschen Strafrechts kommt zu dem Ergebnis, dass sich auch eine im Ausland befindliche Person nach den vorgenannten Vorschriften strafbar macht, wenn sie auf einem in Deutschland befindlichen Server gespeicherte Musikstücke, Filme oder Computerprogramme zum Upload freigibt. Ebenso macht sich eine in Deutschland befindliche Person nach den vorgenannten Vorschriften strafbar, welche die beschriebenen Werke auf einem in Ausland befindlichen PC oder Server zum Upload freigibt. Dies gilt vor dem Hintergrund des in §§ 3, 9 StGB festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und dem Umstand, dass es sich bei den §§ 106 UrhG ff. um Handlungs- und nicht Erfolgsdelikte handelt.

## 4. Umfang, Opfer und Motivation des Raubkopierens

Um Rückschlüsse hinsichtlich des Umfangs des Raubkopierens im Internet erhalten zu können wurde im Rahmen der Arbeit sowohl auf staatliche Kriminalstatistiken als auch auf private Untersuchungen zurückgegriffen.

Mit durchschnittlich 0,15% Anteil an der registrierten Gesamtkriminalität machen Straftaten gegen die Bestimmungen des UrhG laut der Polizeilichen Kriminalstatistik einen verschwindend geringen Anteil aus. Es ist ein Ansteigen der Delikte ab dem Jahr 2004 zu erkennen, welches sich für die Jahre 2006 und 2007 nochmals deutlich verschärft, ehe es ab 2008 zu einem signifikanten Abschwung kommt, der für die weiteren Jahre fortgeschrieben wird. In der Spitze wurden für das Jahr 2007 lediglich circa 32 000 Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen polizeilich registriert.

Die Staatsanwaltsschaftstatistik weist für die Jahre 2004 bis 2008 zwischen etwa 109 000 und 250 000 erledigte Strafverfahren für die Sachgruppe 41 aus, worunter jedoch der gesamte Katalog des § 74c GVG gefasst wird und die Staatsanwaltsschaftstatistik damit keine hohe Aussagekraft für die untersuchten Delikte besitzt.

Der Strafverfolgungsstatistik kann entnommen werden, dass für den Zeitraum von 1998 bis 2009 lediglich maximal 787 Personen pro Jahr wegen Verstoßes gegen das UrhG abgeurteilt wurden.

Die Betrachtung der Ergebnisse privater Erhebungen und Befragungen zum Thema Filesharing und Hochrechnung auf die Einwohnerzahl Deutschlands führte zu der Feststellung, dass es sich bei Filesharing im Internet um ein absolutes Massendelikt handelt, welches womöglich die höchste Begehrungsrate von Straftaten in Deutschland birgt.

Das Dunkelfeld ist extrem ausgeprägt. Es konnte festgestellt werden, dass weniger als 0,01% der Urheberrechtsdelikte, begangen im Internet, aufgedeckt werden.

Studien, welche von der Kreativschaffenden-Industrie in Auftrag gegeben wurden gehen davon aus, dass jährlich etwa 300 bis 600 Millionen Musikstücke und etwa 150 Millionen Filme illegal aus dem Internet heruntergeladen werden. Hierdurch entstünden jährliche Schäden für den deutschen Tonträgermarkt i.H.v. 280 bis 440 Millionen Euro, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Studien auch auftraggeberorientiert ausfallen können.

Insgesamt ist jedoch zumindest für den Bereich der Musikpiraterie ein Rückgang der Zahl illegaler Downloads zu beobachten bei gleichzeitigem Anstieg der Nutzung legaler Angebote. Eine Aussage zum Ausmaß der Videopiraterie ist hingegen nur äußerst schwer zu treffen. Dies liegt zum einen daran, dass für das klassische Filesharing über Tauschbörsen keine aktuellen Zahlen vorliegen. Zum anderen geht der Trend bei der Videopiraterie weg von der klassischen Tauschbörsennutzung hin zum Konsum (illegaler) On-Demand-Streaming-Inhalte. Auf diesem Gebiet verzeichnete allein die On-Demand-Streaming-Seite „Kino.to“ einen monatlichen Zulauf von knapp vier Millionen Videopiraten. Dies bedeutet, dass pro Jahr mindestens 48 Millionen illegale Videostreams allein über „Kino.to“ in Deutschland konsumiert wurden.

Die Frage, welche Auswirkungen das Filesharing letztlich auf die Content-Industrie besitzt, konnte nicht abschließend beantwortet werden. Die meisten der hierzu untersuchten neutralen Studien gelangen zu dem Ergebnis, dass das Filesharing zu einem Umsatzrückgang der Kreativschaffenden-Industrie um bis zu 30% führt.

Die Täterstruktur betreffend konnte herausgefunden werden, dass die Altersschere von zwölf bis 60 Jahren reicht, wobei das Gros zwischen 16 und 39 Jahren liegt. Auffällig ist ein stark überwiegender Männeranteil. Die Geschlechterverteilung wird durch die Polizeiliche Kriminalstatistik bestätigt, welche einen Überhang männlicher Täter ausweist. Die Täter können in der Regel einen überdurchschnittlichen Bildungsabschluss vorweisen.

Zu den Opfern des Filesharing zählen im weiteren Sinne zunächst alle Kreativschaffenden. Von Interesse ist, dass sich insbesondere aber auch die Filesharer selbst als Opfer sehen und zwar als Opfer von Rechtsanwaltskanzleien, die in erheblichem Maße auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Abmahnwesens tätig sind.

Die Auswertung von Studien lieferte zutage, dass deviantes Verhalten, welches in Zusammenhang mit der illegalen Distribution urheberrechtlich geschützter Inhalte steht, nicht monokausal zu erklären ist.

Vielmehr handelt es sich um ein Motivbündel, das die Triebfeder des Handelns stellt. Erkennbar ist, dass sich Filesharer der Illegalität ihres Handelns durchaus bewusst sind. Deshalb wenden sie Neutralisierungstechniken an, um eintretende moralische Spannungen zu eliminieren. Es konnte beobachtet werden, dass vor allem die beschönigende Etikettierung als Neutralisierungstechnik genutzt wird, ehe auf die Technik der Dehumanisierung und auf die

Schuldzuschreibung an andere zur Rechtfertigung des eigenen devianten Handelns zurückgegriffen wird.

Es konnte herausgefunden werden, dass die massenhafte Tatbegehungshäufigkeit in einem nahezu diametralen Verhältnis zur Zahl derjenigen Personen steht, die nach den Strafbestimmungen des Urhebergesetzes verurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass von den aufgedeckten Straftaten etwa 99% eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen werden.

## 5. Strafverfolgung von Raubkopierern

Die Doktorarbeit förderte weiter zutage, dass die strafrechtliche Verfolgung von Filesharern mit einer Vielzahl tatsächlicher und rechtlicher Probleme behaftet ist.

Bereits das Risiko, als potenzieller Delinquent bei der Tatbegehung wahrgenommen zu werden ist äußerst gering. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass es angesichts des Ausmaßes der Tatbegehung schlichtweg nicht möglich ist, alle Straftaten zu registrieren und aufzudecken. Dennoch wurden in der Vergangenheit seitens der Rechteinhaber massenhaft Strafanträge wegen Verletzung der Strafvorschriften des UrhG gestellt. Grundlage dieser Strafanträge sind die Ermittlungen Privater, die Internettauschbörsen systematisch nach urheberrechtlich geschützten Inhalten ihrer Auftraggeber durchsuchen und delinquentes Verhalten dokumentieren. Es darf als Novum gelten, dass bis auf die Abfrage des hinter der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) stehenden Anschlussinhabers die Tataufdeckung und die Beweissicherung vollkommen in privater Hand liegen. In diesem Zusammenhang wird auch von einer Privatisierung des Ermittlungsverfahrens gesprochen.

Mit der Stellung von Strafanträgen bezweckten die Rechteinhaber insbesondere in der Vergangenheit in erster Linie nicht eine Verurteilung eines Filesharers, sondern die Fruchtbarmachung der Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit – allem voran die hinter einer IP-Adresse stehenden Anschlussinhaberdaten – mithilfe des Akteneinsichtsrechts gemäß § 406e StPO. Ziel ist es, den Anschlussinhaber abzumahnen und von ihm Schadensersatz sowie den Ersatz der Rechtsverfolgungskosten zu verlangen. Erst in zweiter Linie sollte ein Abschreckungseffekt erzielt werden. In diesem Zusammenhang wird von einer Instrumentalisierung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gesprochen. Nach Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 9 UrhG mit Wirkung

zum 01. September 2008, der es den Rechteinhabern nun ermöglicht, direkt von dem Telekommunikationsunternehmen den hinter einer InternetProtokoll-Adresse stehenden Internetanschlussinhaber ausfindig zu machen, werden inzwischen seltener Strafanträge gegen Filesharer gestellt.

Auf die massenhafte Inanspruchnahme ihrer Ermittlungskapazitäten durch Delikte im Bagatellbereich reagierten einige Staatsanwaltschaften, indem sie einerseits die Ermittlungstätigkeit nur noch ab einer gewissen Tatschwere aufnehmen und andererseits zurückhaltender Einsicht in die strafrechtlichen Ermittlungsakten gewähren. Derzeit werden erst dann Ermittlungstätigkeiten aufgenommen, wenn urheberrechtlich geschützte Werke im Gesamtwert von mehr als EUR 3000,- zum Download angeboten werden.

Was die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 406e StPO anbelangt, konnte herausgefunden werden, dass ein Ost-West-Gefälle innerhalb der Bundesrepublik besteht. Auch wenn eine restriktive Haltung bei der Gewährung von Akteneinsicht verständlich sein mag, wurde gezeigt, dass dieses Verhalten vor dem Hintergrund der RiStBV und des § 406e StPO nicht unproblematisch erscheint. Insbesondere die RiStBV lassen eine deutliche Abstufung der Ermittlungsintensität zu. Eine Nichtaufnahme und die sofortige Einstellung des Ermittlungsverfahrens scheinen regelmäßig nicht geboten.

Allerdings sind nicht ausschließlich solche Verfahren zu beobachten, bei denen die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Filesharer im Vordergrund steht. Als Beispiele seien diejenigen Fälle genannt, in denen die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. ermittelt und hinsichtlich derer sie Strafanträge stellt. Die GVU ist ein prominentes Beispiel einer privaten Institution, die sich proaktiv der Tataufdeckung und Beweissicherung von Filesharing-Delikten widmet. Der Ermittlungsfokus der GVU richtet sich gerade nicht auf Delinquenten, die auf der Massenverbreitungsebene anzusiedeln sind, sondern auf Personen und Gruppen, die dafür sorgen, dass urheberrechtlich geschützte Werke überhaupt in den Kreislauf der digitalen Massenverbreitung gelangen.

Die Achillesferse strafrechtlicher Ermittlungen im Internet ist derzeit die Adressabfrage zu dynamischen IP-Adressen bei dem Internet-Provider. Derzeit besteht für die Internet-Provider keine Speicherverpflichtung hinsichtlich ihrer ständig wechselnden Vergabe von IP-Adressen, sondern lediglich eine fakultative Speicherungsmöglichkeit von maximal sieben Tagen.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass das Schutzniveau des Urheberrechts mit der durch das Internet beschrittenen digitalen Revolution Schritt hält. Es ist nicht erkennbar, dass das

materielle Recht eine signifikante Schutzlücke für die hier untersuchten Sachverhaltskonstellationen aufweist. Es konnte gezeigt werden, dass selbst die recht neue Medienform des On-Demand-Streaming mithilfe der bestehenden Regelungen des UrhG einer sachgerechten Bewertung zugeführt werden kann.

Das Problem der Urheber liegt derzeit darin, dass materieller Urheberrechtsschutz einerseits und die tatsächliche Rechtsdurchsetzung andererseits sehr weit auseinanderklaffen und der materielle urheberrechtliche Schutz mithilfe der heutigen Regelungskonzepte nicht zufriedenstellend durchsetzbar ist. Die Herausforderung liegt derzeit darin, das bestehende Urheberrecht in der Praxis durchzusetzen.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Arbeit gelangt schlussendlich zu dem Ergebnis, dass ein mehrgleisiges Vorgehen zur Bekämpfung des illegalen Filesharings im Internet angebracht erscheint.

Zunächst empfiehlt es sich auch in Zukunft Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit zu betreiben, die zum einen auf die Illegalität des Handelns hinweisen und zum anderen im Sinne einer digitalen Ehrlichkeit einen Wertbildungsprozess hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet entwickeln, für dessen Idealfall der Internetnutzer das kreative Schaffen der Urheber anerkennt und es als selbstverständlich empfindet, den Konsum von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu vergüten.

Hieran anknüpfend erscheint es folgerichtig unerlässlich, legale und damit vergütungspflichtige Angebote im Internet weiter auszubauen. Dabei ist die Beachtung zweier Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung. Zum einen muss die Handhabung des legalen Downloads von der Registrierung bis zur Bezahlung benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Zum anderen müssen die Preise in einem angemessenen Verhältnis zum gebotenen Gegenwert stehen.

Neben den genannten präventiv ansetzenden Maßnahmen dürfen auch die repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens nicht außer Acht gelassen werden. Es ist nicht zu leugnen, dass die Kenntnis eines Internetanschlussinhabers darüber, dass gegen ihn seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt wird oder ermittelt wurde, einen spezialpräventiven Effekt haben kann. Deshalb erscheinen hinsichtlich der Strafverfolgung zwei Punkte beachtenswert.

Zum einen sollte der Internetanschlussinhaber darüber in Kenntnis gesetzt werden, sobald ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist. Zum anderen sollte die Bagatellschwelle der Staatsanwaltschaften zur Aufnahme der Ermittlungstätigkeit gesenkt werden. Ein abschreckender Effekt durch die Versendung von Ermittlungsbenachrichtigungen kann nicht erreicht werden, wenn erst bei einer hohen Tatschwere Ermittlungstätigkeiten aufgenommen werden.

Die Arbeit zeigt auf, dass Filesharing in zunehmendem Maße über Sharehoster und vergleichbare Distributionsmodelle stattfindet. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll zu sein, Sharehoster nach zum Download zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Werken mit Hilfe Privater im Auftrag von Rechteinhabern zu durchsuchen und Löschungsanforderungen an die Server-Betreiber zu versenden.

Eine effektive Strafverfolgung bei Delikten, die im Zusammenhang mit dem Internet begangen werden setzt eine Speicherungspflicht für die Access-Provider hinsichtlich dynamisch vergebener IP-Adressen voraus. Für die Ermittlungen zu sämtlichen Internetdelikten ist das Wissen, welcher Anschlussinhaber sich hinter einer bestimmten IP-Adresse verbirgt, unerlässlich. Dies gilt sowohl für die Aufklärung von Urheberrechtsstraftaten als auch für schwerer wiegende Delikte wie beispielsweise Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie. Oftmals ist die IP-Adresse die einzige Spur, anhand derer Rückschlüsse auf den im Internet handelnden Täter gezogen werden können. Deshalb ist der Ermittlungserfolg der Behörden – auch in Fällen schwerer Online-Kriminalität – maßgeblich davon abhängig, ob der zuständige Access-Provider von einer fakultativen Speicherungsmöglichkeit Gebrauch macht. Überdies muss die Speicherungsverpflichtung für einen gewissen Zeitraum gelten, sodass die Daten noch verfügbar sind, wenn die Ermittlungsbehörde eine IP-Adressabfrage stellt. Eine Speicherverpflichtung von drei Monaten sollte daher nicht unterschritten werden.

Letztlich eignet sich als Sanktion zur Ahndung von Urheberrechtsstraftaten die befristete Bandbreitendrosselung der Internet-Verbindung. Mithilfe dieser spiegelnden Sanktion könnte erreicht werden, dass Filesharer von weiteren Taten Abstand nehmen. Da die Sanktion im direkten Zusammenhang mit der Tat und dem Tatwerkzeug steht, wird dem Delinquenten sein unrechtmäßiges Handeln bei jeder weiteren Internetsitzung vor Augen geführt.